

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

11. Verordnung vom 21.03.1838 publ. 28.03.1838

4) Bei denjenigen im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste Angestellten, deren Dienst Einkommen 200 Rthlr. Gold und darüber, jedoch unter 300 Rthlr. Gold beträgt, kann, wenn sie bei der Aufnahme darauf antragen, die Zahl der Pflichtportionen auf vier und unter Umständen selbst auf 3 Portionen beschränkt werden. Wenn aber demnächst der Interessent die volle Zahl der Pflichtportionen verlangt, so muß er vorgängig den vorschriftsmäßigen Gesundheitsattest beibringen, hat sodann aber auch für die ferner zu versichernden Pflichtportionen den Rabatt zu genießen.

5) Mit dem Austritt und mit der Entlassung aus dem Dienste ohne Pension hört die Verpflichtung zum Einsatz in die Wittwencasse zwar auf, den Entlassenen verbleibt aber, bei fortgesetztem Beitrage, die dafür bestandene Rabattvergütung, worauf hingegen diejenigen, welche vermöge des ihnen vorbehaltenen Kündigungsrechts aus dem Dienst austreten, keinen Anspruch haben.

11) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 21. März, publ. den 28. März 1838.

In Beziehung  
auf den am 1.  
Jan. 1838 publi-

In dem mittelst Landesherrlichen Patents vom 1. Januar d. J. bekannt gemachten Ver-

trage vom 1. Novbr. v. J., wegen Beförderung der Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Hannover = Oldenburg = Braunschweigischen Steuerverbande und dem großen Deutschen Zoll- und Handelsvereine, sind die Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, das Großherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt als diejenigen Staaten bezeichnet, welche den gedachten großen deutschen Zoll- und Handelsverein bilden.

In Beziehung darauf wird hiedurch noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zu dem erwähnten Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehören, neben einigen abgesonderten Preussischen und Kurhessischen Gebiets-theilen: das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, das Fürstenthum Reuß-Schleiz, das Fürstenthum Reuß-Greiz und das Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Der große deutsche Zoll- und Handelsverein umfaßt aber auch ferner diejenigen Staa-

chten Vertrag vom 1. Novbr. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

III.

IV.

V.

ten, welche mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssystem des einen oder anderen der Vereinsstaaten beigetreten sind.

Diese Staaten sind:

- 1) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830., erneuert am 31. Dec. 1836., in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
- 2) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9/17. Juni 1826., in Beziehung auf die vom Preussischen Gebiete umgebenen Fürstlichen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen;
- 3) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dec. 1826., in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Nehebrand und Schönberg;
- 4) Hessen-Homburg, vermöge
  - a. seines Vertrages mit Preußen vom 31. Decbr. 1829., in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
  - b. der in Gemäßheit desselben Vertrags weiter mit dem Großherzogthum Hessen getroffenen Uebereinkunft vom 20. Februar 1835, wegen des Amtes Homburg;

- 5) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge
  - a. seines Vertrages mit Baiern und Württemberg vom 25. Janr., in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
  - b. seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833. in Beziehung auf die Ämter Allstedt und Oldisleben;
- 6) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831., über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsystem;
- 7) Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831., betreffend die Erneuerung der Verträge, wegen Anschlusses der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an des Preussische indirecte Steuersystem;
- 8) Schwarzburg-Sonderhausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833., in Beziehung auf die in dem Preussischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;
- 9) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833., in Beziehung auf das Amt Wolfenrode;
- 10) Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Ver-

III.

IV.

V.